

Aktenzeichen: 10 AZR 958/94

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 12. Juli 1995

- 10 AZR 958/94 -

I. Arbeitsgericht

Eisenach

Urteil vom 23. Juli 1992

- 2 Ca 215/92 -

II. Thüringer

Landesarbeitsgericht

Urteil vom 03. August 1994

- 2 Sa 394/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Sozialplan - Bezeichnung des Arbeitgebers

Gesetz:

BetrVG § 112; BGB § 613 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 958/94
2 Sa 394/92 Thüringer Landesarbeitsgericht

Verkündet am
12. Juli 1995

Barthel,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. Juli 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. h.c. Matthes, die Richter Dr. Freitag und Hauck sowie die ehrenamtlichen Richter Thiel und Tirre für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Thüringer Landesarbeitsgerichts vom 3. August 1994 - 2 Sa 394/92 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Verpflichtung der Beklagten, an den Kläger eine Abfindung aus einem Sozialplan zu zahlen.

Der Kläger war seit dem 1. Juli 1980 beim Agrochemischen Zentrum (ACZ) W als Kraftfahrer beschäftigt. Das ACZ war eine zwischenbetriebliche Einrichtung von acht landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und einer gärtnerischen Produktionsgenossenschaft (GPG), die in das Genossenschaftsregister des Kreises Eisenach eingetragen war. Am 26. Juni 1990 beschloß die Bevollmächtigtenversammlung der Produktionsgenossenschaften die Gründung einer GmbH. Durch notariellen Vertrag vom 22. November 1990 wurde daraufhin die "A GmbH W" (im folgenden: GmbH i.G.) errichtet. Zu Geschäftsführern wurden Manfred B als 1. Geschäftsführer und Reimund G als 2. Geschäftsführer bestellt. Ende 1990 wurde im Betrieb ein Betriebsrat gewählt.

Am 26. Februar 1991 tagte eine Einigungsstelle zum Abschluß eines Sozialplans für die GmbH i.G. In dem Beschluß der Eini-



gungsstelle heißt es u.a.:

"Da in der A GmbH W zur Betriebsänderung Umstrukturierungsmaßnahmen und ein verändertes Produktionsprogramm notwendig werden, wird zur Regelung der sozialen Fragen für die betroffenen Arbeitnehmer zur Milderung der wirtschaftlichen Nachteile folgender Interessenausgleich und Sozialplan vereinbart:

§ 1 Präambel und Zielsetzung

1. Die Belegschaftsvertretung und die Geschäftsführung der A GmbH W sind nach eingehender Beratung zu dem Ergebnis gekommen, daß zur Betriebsänderung Umstrukturierungsmaßnahmen und ein verändertes Produktionsprogramm notwendig werden.
 2. Der Sozialplan gilt für alle Beschäftigten der A GmbH W mit einem gültigen Arbeitsvertrag sowie für alle Angestellten und Leitungskader.
- ...

§ 9 Zahlung einer Abfindung

1. Anspruchsberechtigte

Anspruch haben alle Beschäftigten der A GmbH W, deren Arbeitsverhältnis aus Rationalisierungsgründen bzw. Betriebsänderung gekündigt wird.

2. Die Höhe der Abfindung errechnet sich nach beiliegender Berechnungstabelle (Anlage) unter Anrechnung bereits gezahlter Abfindungssummen.
- ..."

Mit Schreiben vom 5. März 1991 wurde dem Kläger folgendes mitgeteilt:

"Sehr geehrter Herr H !

Wie schon mit Ihnen mündlich abgesprochen, können wir infolge von Strukturveränderungen in der "A" GmbH und der daraus resultierenden Rationalisierungsmaßnahmen, Sie leider nicht mehr in unserem Unternehmen beschäftigen.



Aus obengenannten Gründen kündigen wir Ihnen zum
31.3.1991 fristgemäß."

Das Schreiben, das unter dem Briefkopf "Zwischenbetriebliche
Einrichtung Agrochemisches Zentrum W " verfaßt ist,
ist von Herrn B als 1. Geschäftsführer unterzeichnet.

Am 27. März 1991 leitete die GmbH i.G. beim Kreisgericht Ei-
senach ein Beschlußverfahren ein mit dem Antrag festzustellen,
daß der auf dem Spruch der Einigungsstelle beruhende Sozialplan
vom 26. Februar 1991 rechtsunwirksam ist.

In einer Versammlung der Bevollmächtigten der Produktionsge-
nossenschaften wurde am 2. Juli 1991 aufgrund eines Sanierungs-
konzeptes festgelegt, daß Abfindungen aus dem Sozialplan nur in
geringerer Höhe geleistet werden könnten.

Mit Beschluß vom 24. Juli 1991 wies das Kreisgericht Eisen-
ach den Antrag der GmbH i.G. zurück.

Am 16. August 1991 beschloß die Bevollmächtigtenversammlung
der Produktionsgenossenschaften das ACZ auf der Grundlage der
§§ 23 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990
in die "A GmbH W " umzuwandeln.

Mit einem an die A GmbH gerichteten
Schreiben vom 19. September 1991 machten die Prozeßbevollmächtig-
ten des Klägers die Zahlung einer Abfindung aus dem Sozialplan
geltend.



Mit Schriftsatz vom 27. September 1991 legte die GmbH i.G. Beschwerde gegen den Beschluß des Kreisgerichts Eisenach ein und gab in der Beschwerdeschrift an, daß zwischenzeitlich eine wirksame Beurkundung des GmbH-Vertrages stattgefunden habe.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 1991 wurde dem Kläger von der A GmbH mitgeteilt, daß eine Abfindung in Höhe von 6.250,-- DM gezahlt werden könne.

Am 4. Dezember 1991 wurde die aus dem ACZ umgewandelte A GmbH in das Handelsregister eingetragen. Diese ist die Beklagte des vorliegenden Rechtsstreits.

Mit seiner am 20. Januar 1992 bei Gericht eingereichten Klage begehrt der Kläger die Abfindung aus dem Sozialplan in Höhe des sich aus der Tabelle für ihn unstreitig ergebenden Betrages von 13.050,-- DM.

Im Anhörungstermin vor dem Bezirksgericht Erfurt am 25. März 1992 erklärte der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin zu Protokoll, daß die Antragstellerin als GmbH zwischenzeitlich ins Handelsregister eingetragen worden sei. Mit Beschluß vom 8. April 1992, in dessen Rubrum die A GmbH als Antragstellerin und Beschwerdeführerin ausgewiesen wird, wies das Bezirksgericht Erfurt die Beschwerde zurück und ließ die Rechtsbeschwerde nicht zu. Die dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde am 23. Dezember 1992 zurückgenommen.



Am 24. April 1992 ermäßigte der Kläger seine Klageforderung auf 6.800,-- DM, da er zwischenzeitlich 6.250,-- DM von der A GmbH erhalten hatte.

Der Kläger vertritt die Auffassung, ihm stehe der Betrag von 6.800,-- DM noch als Abfindung aus dem Sozialplan zu. Er falle unter den Geltungsbereich des Sozialplans, da sein Arbeitsverhältnis zum 31. März 1991 betriebsbedingt gekündigt worden sei. Der Sozialplan sei rechtswirksam und verpflichte auch die Beklagte. Dies ergebe sich aus dem rechtskräftigen Beschluß des Kreisgerichts Erfurt vom 8. April 1992.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 6.800,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 16. Oktober 1991 aus dem Sozialplan des A zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie vertritt die Auffassung, daß sie zur Zahlung aus dem Sozialplan nicht verpflichtet sei. Auf die Rechtskraft des Beschlusses des Bezirksgerichts Erfurt könne sich der Kläger nicht berufen, da er nicht Beteiligter dieses Beschlußverfahrens gewesen sei.

Auch sei durch den Sozialplan nur die am 22. November 1990 errichtete GmbH i.G. verpflichtet worden. Sie sei nicht deren Rechtsnachfolgerin, sondern erst am 16. August 1991 durch Umwandlung des ACZ entstanden. Die Erklärungen im Beschlußverfahren seien irrtümlicherweise abgegeben worden.



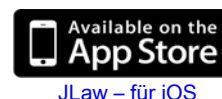
Außerdem habe es an den Grundlagen für den Abschluß eines Sozialplans für die GmbH i.G. gefehlt. Das ACZ habe neben der GmbH i.G. fortbestanden. Die GmbH i.G. habe keine Geschäftstätigkeit aufgenommen und insbesondere auch den Betrieb nicht vom ACZ übernommen. Sie habe auch keine Arbeitnehmer beschäftigt, so daß schon deshalb die Voraussetzungen für die Bildung eines Betriebsrats gefehlt hätten. Im übrigen sei auch die Wahl des Betriebsrats nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, insbesondere habe es an dem erforderlichen Vorschlagsverfahren der Bewerber gefehlt.

Nach Bekanntwerden des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Frühjahr 1991 hätten das ACZ und seine Produktionsgenossenschaften beschlossen, die am 22. November 1990 errichtete GmbH nicht weiterzuverfolgen und damit zu liquidieren. Danach sei die Umwandlung des ACZ erfolgt. Somit fehle es an einer Verpflichtung aus dem für die GmbH i.G. unter Verkenntung der Rechtslage abgeschlossenen Sozialplans.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision begehrt die Beklagte weiterhin Klageabweisung. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben mit Recht erkannt, daß dem Kläger ein Anspruch auf eine weitere Abfindung aus dem Sozialplan zusteht.



I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Beklagte sei an den Sozialplan gebunden. Dies ergebe sich aus der präjudiziellen Wirkung des Beschlußverfahrens, in das die Beklagte eingetreten sei. Die Verpflichtung der Beklagten aus dem Sozialplan entspreche auch der materiellen Rechtslage. Es habe ein zweimaliger Betriebsübergang stattgefunden. Zunächst sei der Betrieb des ACZ auf die GmbH i.G. übergegangen. Danach sei der Betrieb von der vom ACZ umgewandelten GmbH, der Beklagten, fortgeführt worden. Damit sei die Beklagte nach § 613 a Abs. 1 Satz 2 BGB in die Verpflichtungen aus dem Sozialplan eingetreten.

II. Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis, aber nicht in der Begründung zu folgen. Der Kläger hat einen Anspruch aus dem Sozialplan auf eine weitere Abfindung in Höhe von 6.800,-- DM. Er fällt unter den Geltungsbereich des Sozialplans, an den die Beklagte gebunden ist und auf dessen Inhalt sich der Kläger aufgrund des durchgeführten Beschlußverfahrens gegenüber der Beklagten berufen kann.

1. Zwar ergibt sich eine Verpflichtung der Beklagten aus dem Sozialplan entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht aus einem Betriebsübergang vom ACZ auf die GmbH i.G. und von dieser auf die Beklagte; die Beklagte ist jedoch als Rechtsnachfolgerin des ACZ an den Sozialplan gebunden.

a) Der Kläger war seit dem 1. Juli 1980 Arbeitnehmer des ACZ als einer zwischenbetrieblichen Einrichtung von Produktionsgenossenschaften. Das ACZ unterhielt einen Betrieb, in dem der Kläger



als Kraftfahrer beschäftigt war. Die Produktionsgenossenschaften beschlossen am 26. Juni 1990, eine rechtlich selbständige GmbH zu gründen. Dieser Beschluß wurde durch notariellen Vertrag vom 22. November 1990 umgesetzt. Nach dem Vortrag der Beklagten und den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bestanden danach das ACZ und die GmbH i.G. nebeneinander weiter.

Das Landesarbeitsgericht nimmt an, die GmbH i.G. habe den Betrieb, in dem der Kläger beschäftigt war, vom ACZ übernommen. Bei dieser Annahme hat das Landesarbeitsgericht, wie von der Beklagten mit Recht gerügt wird, den Sachvortrag der Beklagten übergangen, die GmbH i.G. sei nie im Geschäftsleben aufgetreten und habe auch nie Arbeitnehmer beschäftigt; ein Betriebsübergang habe nie stattgefunden. Das ACZ sei vielmehr weiterhin Betriebsinhaber geblieben bis der Betrieb nach Umwandlung des ACZ in die Beklagte von dieser fortgeführt worden sei.

b) Dies müßte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. War der Kläger nämlich nicht Beschäftigter der GmbH i.G., so fiel er schon nicht unter den Geltungsbereich des Sozialplans, der nur für die Beschäftigten der "A GmbH W. " gilt und auch nicht unter die Abfindungsregelung. Anspruch auf eine Abfindung haben danach die Beschäftigten der A. GmbH, deren Arbeitsverhältnisse aus Rationalisierungsgründen bzw. Betriebsänderung gekündigt werden. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist das Arbeitsverhältnis des Klägers aber nicht durch die GmbH i.G., sondern durch das ACZ gekündigt worden.



Fiele der Kläger nicht unter den Geltungsbereich des Sozialplans, so könnte sein Anspruch auch nicht aus der präjudiziellen Wirkung des Beschlußverfahrens begründet werden. Aufgrund des Beschlußverfahrens steht rechtskräftig fest, daß der Sozialplan zwischen dem Betriebsrat und der Beklagten rechtswirksam zustande gekommen ist. Daraus ergibt sich eine präjudizielle Bindungswirkung für Arbeitnehmer, die Ansprüche aus dem Sozialplan geltend machen (Senatsurteil vom 17. Februar 1992 - 10 AZR 448/91 - AP Nr. 1 zu § 84 ArbGG 1979). Diese erstreckt sich aber nicht darauf, daß der Arbeitnehmer auch unter den Geltungsbereich des Sozialplans fällt.

2. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts erweist sich aber im Ergebnis aus anderen Gründen als zutreffend. Deshalb bedarf es nicht der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht. Der Senat kann in der Sache selbst abschließend entscheiden.

a) Die Beklagte ist auch dann an den Sozialplan gebunden, wenn kein Betriebsübergang vom ACZ auf die GmbH i.G. stattgefunden hat. Durch den Sozialplan verpflichtet wurde nämlich das ACZ als Inhaber des allein bestehenden Betriebes, für den auch der Betriebsrat gewählt worden war. Diese Verpflichtung ist durch die Umwandlung des ACZ in die Beklagte auf diese übergegangen.

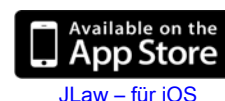


b) Zwar wurde als Arbeitgeber im Sozialplan die GmbH i.G. und nicht das ACZ genannt. Es handelt sich jedoch insoweit nur um eine falsche Bezeichnung des Arbeitgebers. Diese falsche Bezeichnung hindert aber nicht die Annahme, daß zwischen dem wirklichen Arbeitgeber, dem ACZ, und dem für den Betrieb gebildeten Betriebsrat ein Sozialplan rechtswirksam zustande gekommen ist (falsa demonstratio non nocet).

Inhaber des Betriebes und damit Arbeitgeber war das ACZ. In diesem Betrieb ist ein Betriebsrat gebildet worden. Allein durch die Gründung der GmbH i.G. trat ein Wechsel des Arbeitgebers nicht ein. Gleichwohl wurde die GmbH i.G. in der Folgezeit irrtümlicherweise als Arbeitgeber bezeichnet.

Unter dieser Bezeichnung wurde auch das Einigungsstellenverfahren durchgeführt. Da es aber nur einen Betrieb, einen für diesen Betrieb gebildeten Betriebsrat und einen Arbeitgeber dieses Betriebes gab, wirkt der Beschluß der Einigungsstelle auch zwischen diesen Beteiligten. So handelte für die Arbeitgeberseite auch Herr B als Geschäftsführer des ACZ (zugleich 1. Geschäftsführer der GmbH i.G.) und Herr H als Vertreter der Produktionsgenossenschaften, die Träger des ACZ (zugleich Gesellschafter der GmbH i.G.) waren. Für die Arbeitnehmer handelten die Vertreter des für den Betrieb gebildeten Betriebsrats.

c) Alle Beteiligten gingen nach Abschluß des Gesellschaftsvertrages über die Gründung der A GmbH W



davon aus, daß der Arbeitgeber und Betriebsinhaber nunmehr so bezeichnet werde, ohne daß dies Einfluß auf die bestehenden Rechtsverhältnisse haben sollte. Dies ergibt sich aus folgenden Umständen:

Die Kündigung wurde auf dem Briefbogen des ACZ ausgesprochen, jedoch mit Strukturveränderungen in der A

GmbH begründet und von deren 1. Geschäftsführer unterzeichnet. Dies kann nur so verstanden werden, daß das Arbeitsverhältnis vom ACZ als Arbeitgeber wegen Strukturveränderungen in seinem Betrieb, den es unter der Bezeichnung A

GmbH i.G. führte, gekündigt wurde.

Der Sozialplan wurde vom Arbeitgeber des Betriebes unter der Bezeichnung GmbH i.G. angefochten und das Verfahren nach Umwandlung des ACZ in die Beklagte von dieser fortgeführt. Da das ACZ bis zur Umwandlung in die Beklagte Betriebsinhaber und Arbeitgeber war, entsprach dies der materiellen Rechtslage.

Die Bevollmächtigtenversammlung der Produktionsgenossenschaften beschloß am 2. Juli 1991 aufgrund des Sanierungskonzeptes nur geringere Abfindungen als im Sozialplan festgelegt, zu zahlen. Dementsprechend leistete auch die Beklagte, nachdem sie am 4. Dezember 1991 in das Handelsregister eingetragen war, eine Zahlung in Höhe von 6.250,-- DM als Sozialplanabfindung an den Kläger. Die Arbeitgeberseite ging damit stets von ihrer Ver-



pflichtung aus dem Sozialplan aus und wendete sich allein gegen die Höhe der Abfindung. Erstmals wurde im Berufungsrechtszug im vorliegenden Rechtsstreit geltend gemacht, daß der Sozialplan für die Beklagte als Rechtsnachfolgerin des ACZ nicht verbindlich sei. Dies trifft jedoch nicht zu. Die vorübergehende falsche Bezeichnung des Arbeitgebers wirkt sich auf die Verbindlichkeit des Sozialplans nicht aus.

3. Ist der Arbeitgeber im Sozialplan nur falsch bezeichnet worden, fällt der Kläger auch unter den Geltungsbereich. Ihm ist wegen Strukturveränderungen in dem Betrieb, den das ACZ unter der Bezeichnung GmbH i.G. führte, aus Rationalisierungsgründen gekündigt worden.

4. Da aufgrund des Beschlusses des Bezirksgerichts Erfurt vom 8. April 1992 rechtskräftig feststeht, daß der am 26. Februar 1990 abgeschlossene Sozialplan rechtswirksam ist, kann der Kläger wegen der präjudiziellen Bindungswirkung dieses Beschlusses Rechte aus dem Sozialplan herleiten (vgl. BAG Urteil vom 17. Februar 1992 - 10 AZR 448/91 - AP Nr. 1 zu § 84 ArbGG 1979). Die Beklagte ist mit ihren Einwendungen gegen das Volumen des Sozialplans im vorliegenden Rechtsstreit ausgeschlossen.

Soweit die Beklagte Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsratswahl erhebt, kann sie damit keinen Erfolg haben. Die Betriebsratswahl ist nicht angefochten worden. Anhaltspunkte, die den Schluß auf die Nichtigkeit der Wahl zulassen könnten, liegen nicht vor.



III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Matthes

Dr. Freitag

Richter Hauck

ist durch Urlaub
an der Unter-
schrift verhin-
dert.

Matthes

Thiel

Tirre

